

# RS Vwgh 1986/9/30 86/07/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs3;

AVG §68 Abs4;

## Rechtssatz

Die der Behörde gemäß § 68 Abs 2 bis Abs 4 AVG eingeräumte Aufsichtsgewalt dient nicht dem Schutz irgendeines subjektiven Rechtes, sondern der Wahrung öffentlicher Interessen, zu der die Behörde vom Gesetzgeber berufen ist. Daraus folgt, dass niemand, der die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte ohne Erfolg angerufen hat, mit Recht behaupten kann, in einem ihm zustehenden Recht verletzt worden zu sein (Hinweis B 24.10.1966, 1369/66).

## Schlagworte

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Bindung an diese Voraussetzungen Umfang der Befugnisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070138.X03

## Im RIS seit

27.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)